



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 21. Juni 2013
(OR. en)**

**7831/13
ADD 1**

**PV/CONS 19
ENV 243**

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Betr.: **3233.** Tagung des Rates der Europäischen Union (**UMWELT**) vom 21. März
2013 in Brüssel

TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN¹

Seite

Liste der A-PUNKTE (Dok. 7463/13 PTS A 21)

1. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 713/2009, (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009 [erste Lesung] (GA + E) 3
2. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Europäische Risikokapitalfonds [erste Lesung] (GA + E)..... 5
3. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum [erste Lesung] (GA + E) 6
4. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 im Hinblick auf die Bestimmung des Europäischen Hochschulinstituts in Florenz zum Standort der historischen Archive der Europäischen Organe 7

Liste der TAGESORDNUNGSPUNKTE (Dok. 7462/13 OJ/CONS 19 ENV 205)

4. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 98/70/EG über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen und zur Änderung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen..... 7
5. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten 8
6. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den "Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile in der Europäischen Union" 9

*

* *

¹ Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

A-PUNKTE

- 1. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 713/2009, (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009 [erste Lesung] (GA + E)**
PE-CONS 75/12 ENER 539 CADREFIN 524 CODEC 3066 OC 762

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an. Rechtsgrundlage: Artikel 172 AEUV).

Erklärung der Europäischen Kommission

zu Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die für eine finanzielle Unterstützung der EU im Zusammenhang mit der transeuropäischen Energieinfrastruktur in Betracht kommen (Kapitel V der Verordnung xxx zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG)

"Die Kommission betont, dass es ihrer Auffassung nach wichtig ist, dass sich die Unterstützung aus EU- und anderen Quellen sich auf Finanzhilfen für Arbeiten erstreckt, die die Durchführung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Hinblick auf eine stärkere Diversifizierung der Versorgungsquellen, Lieferanten und Versorgungswege ermöglichen. Die Kommission behält sich das Recht vor, ausgehend von den bei der Überwachung der Durchführung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Rahmen des in Artikel 17 der Verordnung zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur (NR. XXX) vorgesehenen Berichts gewonnenen Erfahrungen entsprechende Vorschläge zu unterbreiten."

Gemeinsame Erklärung Österreichs, Bulgariens und Rumäniens

"Die obengenannten Länder sind der festen Überzeugung, dass Wasserkraft und Pumpspeicherung eine wichtige Rolle bei der Verwirklichung der Ziele der EU in Bezug auf erneuerbare Energien zukommt; sie bringen deshalb ihr Bedauern darüber zum Ausdruck, dass Pumpspeicherkraftwerksprojekte von den Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die gemäß dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur für eine finanzielle Unterstützung der EU in Form von Finanzhilfen für Arbeiten in Betracht kommen, ausgenommen sind.

Österreich, Bulgarien und Rumänien machen darauf aufmerksam, dass in der Mitteilung der Kommission *Erneuerbare Energien: ein wichtiger Faktor auf dem europäischen Energiemarkt* anerkannt wird, dass das Ziel im Bereich der erneuerbaren Energien "ein Kernziel der Europa-2020-Strategie für ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum" ist. Gleichzeitig verweisen Österreich, Bulgarien und Rumänien auf den Energiefahrplan 2050, in dem es heißt, dass erneuerbare Energiequellen einen wesentlichen Bestandteil der drei No-regrets-Optionen darstellen, mit denen die Dekarbonisierung des europäischen Energiesystems auf möglichst kosteneffiziente und nachhaltige Weise erreicht werden kann. Überdies wird in der letzten Mitteilung der Kommission über den Energiebinnenmarkt sowie in den heute angenommenen Schlussfolgerungen des Rates zu "Erneuerbare Energien: ein wichtiger Faktor auf dem europäischen Energiemarkt" ebenfalls die Notwendigkeit umfangreicher Investitionen hervorgehoben, zu denen auch Investitionen für die raschere Einbeziehung der Speicherung gehören.

Da die Wasserkraft ihrer nach ihrer Auffassung eine erneuerbare Energiequelle mit ausbaufähigem Potenzial darstellt, ist der Netzausbau, einschließlich Speicherung, unabdingbar, um die Herausforderung des Infrastrukturbedarfs zu bewältigen. Investitionen in Pumpspeicherkraftwerke stehen daher voll und ganz in Einklang mit diesem Ziel, denn sie sind sowohl für die Energiewende in der EU als auch für einen gut funktionierenden europäischen Elektrizitätsbinnenmarkt von entscheidender Bedeutung.

Wir sind uns der Notwendigkeit dieser Verordnung bewusst und werden ihre Annahme im Geiste eines Gesamtkompromisses nicht ablehnen; wir machen allerdings nachdrücklich darauf aufmerksam, dass wir es vorziehen würden, dass Pumpspeicherkraftwerksprojekte in die Kategorie von Vorhaben aufgenommen werden, die nach ergänzenden Kriterien für finanzielle Unterstützung für Arbeiten in Betracht kommen, denn eine finanzielle Unterstützung ist erforderlich, damit Investitionen in Pumpspeicherkraftwerke wirtschaftlich vertretbar sind."

Erklärung Deutschlands
zu Art. 15 und Erwägungsgrund 30:

"Deutschland geht davon aus, dass bei der Bewertung der Förderungswürdigkeit von Projekten von gemeinsamem Interesse nach Artikel 15 der in Erwägungsgrund (30) beschriebene 3-Stufen-Ansatz konsequent zur Anwendung kommt. Danach ist die Finanzierung primär Aufgabe des Marktes und einer adäquaten Regulierung in den Mitgliedstaaten. Erst als letztes Mittel kann öffentliche Mitfinanzierung durch EU-Mittel der Connecting Europe Facility in Betracht gezogen werden. Daher ist für jedes Projekt vor der Entscheidung über öffentliche Unterstützung zu untersuchen, ob regulatorische Investitionshindernisse vorliegen. Soweit gemäß dieser Untersuchung der Finanzbedarf eines Projektes auch durch Anpassung des Regulierungsrahmens gedeckt werden kann, sollten EU-Finanzhilfen ausscheiden."

Erklärung Deutschlands
zu Art. 17 Buchstabe b:

"Deutschland weist darauf hin, dass mit Blick auf die Systemsicherheit und die Vertraulichkeit von Geschäftsdaten dafür Sorge zu tragen ist, dass Informationen über den Netzbetrieb nur an vertrauenswürdige Stellen übermittelt werden, welche die Anforderungen des für Übertragungsnetzbetreiber geltenden Binnenmarktrechts erfüllen. Deutschland geht deshalb davon aus, dass es sich bei der in Artikel 8 (3) (a) (iii) der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 (neu) vorgesehenen beauftragten Einrichtungen („any entity duly mandated“) um von den Übertragungsnetzbetreibern beauftragte Einrichtungen entsprechend der bereits existierenden Kooperationen (TSC, SSC, Coreso) handelt."

2. **Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Europäische Risikokapitalfonds [erste Lesung] (GA + E)**

PE-CONS 73/12 EF 320 ECOFIN 1085 COMPET 783 SOC 1007 IND 238
CODEC 3064 OC 759

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an.

(Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV).

Erklärung Polens

"Polen begrüßt die politische Einigung über die *Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Europäische Risikokapitalfonds* und die *Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum* (im Folgenden "Verordnungen"). Wir sind der Auffassung, dass die Verordnungen Hindernisse für eine grenzüberschreitende Mittelbeschaffung beseitigen und den Anlegerschutz verbessern. Insbesondere schätzen wir die harmonisierten Standards in Bezug auf Sanktionen, die eine ordnungsgemäße Durchsetzung der Vorschriften gewährleisten sollen. Wir haben allerdings weiterhin Bedenken zu der Änderung bei dem Begriff "administrative sanctions", der in beiden Verordnungen in "administrative penalties" abgeändert wurde. Unseres Erachtens steht diese Änderung im Gegensatz zur ursprünglichen Absicht.

Erstens ist diese gewichtige Änderung in der Sitzung der Rechts- und Sprachsachverständigen vorgenommen worden, in der sprachliche Änderungen erörtert werden sollen, durch die der Inhalt des Texts nicht berührt wird. Durch die Ersetzung des Begriffs "administrative sanctions" durch "administrative penalties" wird die Tragweite des Begriffs verändert, was uns zu dem Schluss führt, dass die vorgeschlagene Änderung über die Zuständigkeit der Gruppe der Rechts- und Sprachsachverständigen hinausgeht und daher nicht legitim war.

Zweitens: Während die Gesetzgebungsakte die Form einer Verordnung annehmen, die insgesamt in all ihren Elementen verbindlich ist und an die Stelle nationalen Rechts tritt, hätte die in der Sitzung der Rechts- und Sprachsachverständigen gegebene einschlägige Erläuterung in den Erwägungsgründen wiedergegeben werden sollen, um zu verdeutlichen, dass der Begriff "administrative penalties" nicht eine bestimmte Art von Sanktionen präjudiziert.

Drittens wird der Verweis auf "administrative penalties" in den Verordnungen zu Unstimmigkeiten zwischen EU-Gesetzgebungsakten führen, da bei einigen Gesetzgebungsakten auf "administrative sanctions" Bezug genommen wird (z.B. MiFID, Marktmissbrauchsrichtlinie)."

3. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum [erste Lesung] (GA + E)

PE-CONS 74/12 EF 321 ECOFIN 1086 COMPET 784 SOC 1008 IND 239
CODEC 3065 OC 760

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an.

(Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV).

Erklärung Polens

"Polen begrüßt die politische Einigung über die *Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Europäische Risikokapitalfonds* und die *Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum* (im Folgenden "Verordnungen"). Wir sind der Auffassung, dass die Verordnungen Hindernisse für eine grenzüberschreitende Mittelbeschaffung beseitigen und den Anlegerschutz verbessern. Insbesondere schätzen wir die harmonisierten Standards in Bezug auf Sanktionen, die eine ordnungsgemäße Durchsetzung der Vorschriften gewährleisten sollen. Wir haben allerdings weiterhin Bedenken zu der Änderung bei dem Begriff "administrative sanctions", der in beiden Verordnungen in "administrative penalties" abgeändert wurde. Unseres Erachtens steht diese Änderung im Gegensatz zur ursprünglichen Absicht.

Erstens ist diese gewichtige Änderung in der Sitzung der Rechts- und Sprachsachverständigen vorgenommen worden, in der sprachliche Änderungen erörtert werden sollen, durch die der Inhalt des Texts nicht berührt wird. Durch die Ersetzung des Begriffs "administrative sanctions" durch "administrative penalties" wird die Tragweite des Begriffs verändert, was uns zu dem Schluss führt, dass die vorgeschlagene Änderung über die Zuständigkeit der Gruppe der Rechts- und Sprachsachverständigen hinausgeht und daher nicht legitim war.

Zweitens: Während die Gesetzgebungsakte die Form einer Verordnung annehmen, die insgesamt in all ihren Elementen verbindlich ist und an die Stelle nationalen Rechts tritt, hätte die in der Sitzung der Rechts- und Sprachsachverständigen gegebene einschlägige Erläuterung in den Erwägungsgründen wiedergegeben werden sollen, um zu verdeutlichen, dass der Begriff "administrative penalties" nicht eine bestimmte Art von Sanktionen präjudiziert.

Drittens wird der Verweis auf "administrative penalties" in den Verordnungen zu Unstimmigkeiten zwischen EU-Gesetzgebungsakten führen, da bei einigen Gesetzgebungsakten auf "administrative sanctions" Bezug genommen wird (z.B. MiFID, Marktmissbrauchsrichtlinie)."

4. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 im Hinblick auf die Bestimmung des Europäischen Hochschulinstituts in Florenz zum Standort der historischen Archive der Europäischen Organe

- Ersuchen des Rates um Zustimmung des Europäischen Parlaments
7432/13 INF 42 ARCH 5 OC 144
6867/13 INF 27 ARCH 4 OC 95

Der Rat erzielte Einvernehmen über den Text der vorgeschlagenen Verordnung und beschloss, den Entwurf der Verordnung dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zu übermitteln.

TAGESORDNUNGSPUNKTE

4. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 98/70/EG über die Qualität von Otto- und Dieselkraftstoffen und zur Änderung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen [Erste Lesung]

Interinstitutionelles Dossier: 2012/0288 (COD)

- Orientierungsaussprache
15189/12 ENV 789 ENER 417 ENT 257 TRANS 346 AGRI 686 POLGEN 170
CODEC 2432
6854/13 ENV 152 ENER 63 ENT 61 TRANS 80 AGRI 116 POLGEN 30
CODEC 429

Nach der Aussprache auf der Tagung des Rates (VERKEHR, TELEKOMMUNIKATION UND ENERGIE – Bereich Energie) vom 22. Februar 2013 führte der Rat eine Orientierungsaussprache über die vorgeschlagene Richtlinie. Auf Ersuchen des Vorsitzes wurden dabei zwei Fragen in den Mittelpunkt gerückt, nämlich (1) ob mit dem Richtlinienvorschlag die darin gesetzten Ziele, d.h. die Emissionen infolge indirekter Landnutzungsänderungen anzugehen und den Übergang zu fortschrittlichen Biokraftstoffen zu fördern, in ausreichendem Maße erreicht werden und (2) ob der Vorschlag dazu beiträgt, dass die bestehenden energie- und klimapolitischen Ziele der EU unionsweit verwirklicht werden. Einige Delegationen legten schriftliche Beiträge vor (Dokument 7466/13).

Der Präsident stellte fest, dass das Gesamtziel des Vorschlags allgemein unterstützt wird, wobei allerdings unterschiedliche Standpunkte zu der Frage vertreten werden, wie dieses Ziel erreicht werden kann. Er kündigte an, dass der Vorsitz die Beratungen unter Berücksichtigung der verschiedenen Optionen intensivieren werde.

5. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten [Erste Lesung]

Interinstitutionelles Dossier: 2012/0297 (COD)

- Orientierungsaussprache
15627/12 ENV 825 CODEC 2533
+ REV 1 (bg)
6853/1/13 ENV 151 CODEC 428 REV 1

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache über den Vorschlag der Kommission anhand von drei in Dokument 6853/1/13 enthaltenen Fragen des Vorsitzes. Die Minister erörterten insbesondere folgende Themen:

- 1) die vorgeschlagene Einführung einer zentralen Anlaufstelle, die koordinierte bzw. gemeinsame UVP-Verfahren in Verbindung mit den in anderen anwendbaren Rechtsvorschriften der Union geforderten Umweltprüfungen gewährleistet,
- 2) die Einführung des obligatorischen Scopings und
- 3) das vorgeschlagene System akkreditierter Experten.

Die Mitgliedstaaten begrüßten generell das Ziel, die UVP-Richtlinie zu überprüfen, um die UVP-Verfahren zu vereinfachen und ihre Qualität zu verbessern. Erhebliche Bedenken wurden jedoch hinsichtlich der Art der Maßnahmen laut, die die Kommission zur Erreichung dieses Ziels vorgeschlagen hatte; diese Bedenken galten insbesondere der Vereinbarkeit der Maßnahmen mit den verschiedenen Umweltprüfungssystemen in den Mitgliedstaaten und dem Risiko eines erhöhten Verwaltungsaufwands und zusätzlicher Kosten. Viele Mitgliedstaaten hielten es für nicht angemessen, ein sehr präskriptives System auf EU-Ebene einzuführen, und sprachen sich dafür aus, den Mitgliedstaaten mehr Flexibilität einzuräumen, damit sie auf bestimmte Situationen reagieren können.

Die Kommission nahm die unterschiedlichen Standpunkte zur Kenntnis und erklärte, dass einige Veränderungen des jetzigen Systems unvermeidlich waren, um die UVP-Verfahren im Interesse der Verbraucher und der Umwelt zu verbessern.

6. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den "Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile in der Europäischen Union" [Erste Lesung]
Interinstitutionelles Dossier: 2012/0278 (COD)

- Orientierungsaussprache
14641/12 ENV 750 AGRI 650 WTO 321 PI 116 DEVG 272 MI 604
SAN 221
+ COR 1
6889/13 ENV 154 AGRI 122 WTO 52 PI 34 DEVG 56 MI 154 SAN 73
CODEC 441

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache über den vorgenannten Vorschlag der Kommission. Der Vorschlag zielt in erster Linie darauf ab, das Protokoll von Nagoya in der EU umzusetzen und seine Ratifizierung durch die EU zu ermöglichen. Das Protokoll von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt ist im Oktober 2010 in Nagoya (Japan) angenommen worden.

Um für die weiteren Beratungen über den Vorschlag die Richtung vorzugeben, wurden die Minister gebeten, zu einer Reihe von Fragen des Vorsitzes Stellung zu nehmen, die sich auf die vorgeschlagenen Verpflichtungen der Nutzer genetischer Ressourcen und deren Überwachung durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten konzentrieren.

Der Vorsitz hob die folgenden Punkte hervor, die sich aus den Beratungen ergeben haben:

- Ein vorrangiges Ziel besteht weiterhin darin, den Aufwand und die Kosten für die Nutzer und die Behörden auf einem vernünftigen und angemessenen Niveau zu halten. Der den Nutzern zu bietenden Sicherheit wird ebenfalls zentrale Bedeutung beigemessen. Neue Rechtsvorschriften sollten jedoch umfassend genug sein, um den Bestimmungen des Protokolls von Nagoya zu entsprechen.
- Sorgfaltspflichten für Nutzer sollten mit einer Überwachung durch die Behörden einhergehen, um die Einhaltung des Protokolls von Nagoya sicherzustellen. Während einige Mitgliedstaaten im Allgemeinen mit dem von der Kommission vorgeschlagenen Ansatz zufrieden sind, halten es andere Mitgliedstaaten für wünschenswert, die Überwachung der Einhaltung durch die Nutzer und entsprechende Kontrollen zu verstärken und die Nutzerpflichten zu erweitern. Gleichzeitig plädierten einige Mitgliedstaaten dafür, hinsichtlich der Durchsetzung durch die Behörden weniger detaillierte Vorschriften festzulegen, damit die Mitgliedstaaten die einschlägigen Systeme nach ihren Vorstellungen gestalten können.

Weitere Punkte, die während der Aussprache erwähnt wurden, waren das Verbot der Verwendung unrechtmäßig erworbener genetischer Ressourcen und die Verbindungen mit anderen internationalen Instrumenten in Zusammenhang mit der Nutzung von genetischen Ressourcen.

Die Kommission betonte, wie wichtig es sei, diesen neuen Rechtsakt bis Juli 2014 in Kraft zu setzen, um die internationalen Verpflichtungen der EU zu erfüllen.
